

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 28. Mai 1997

Teil II

---

**138. Verordnung: Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung, die im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu verlautbaren sind**

---

### **138. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung, die im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu verlautbaren sind**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung verordnet:

Nachstehende Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung sind nicht im Bundesgesetzblatt II, sondern im Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu verlautbaren:

1. Verordnung über die Generalstabsausbildung;
2. Verordnung betreffend die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes;
3. Verordnung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes;
4. Verordnung über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes;
5. Verordnung über die Grundausbildung für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes;
6. Verordnung über die Grundausbildung für Offiziere des Veterinärdienstes;
7. Verordnung betreffend die Grundausbildung für Staboffiziere;
8. Verordnung über die Auswahl und die Ausbildung der Truppenoffiziere;
9. Verordnung über die Grundausbildung für Musikoffiziere;
10. Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1;
11. Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2;
12. Verordnung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten;
13. Verordnung über die Lehrverpflichtung und über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Heeresversorgungsschule;
14. Verordnung über die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen;
15. Verordnung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung;
16. Verordnung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres;
17. Verordnung über die Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen im Auslandseinsatz.

**Klima**